



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt August-Forel-Strasse

Buchenweg bis Zufahrt PUK

Bau Nr. 22012

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	6

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der August-Forel-Strasse, Abschnitt Buchenweg bis zur Einfahrt Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK), mit den geplanten Anpassungen am Strassenquerschnitt im Hinblick auf die zukünftige Velovorzugsroute (VVR), der Verbreiterung des teilweisen untermassigen Trottoirs, der Neuordnung und teilweise Abbau der Parkplätze der Blauen Zone und den Baumpflanzungen wurde vom 9. Februar 2024 bis 11. März 2024 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind vier Einwendungen mit vier Anträgen eingegangen, davon drei mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit zwei vorliegenden Anträgen werden zwei Anträge nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Die August-Forel-Strasse ist ein Teilabschnitt der VVR «Lengg–Hochschulen–Oerlikon», die nicht im Rahmen des vorliegenden Projekts umgesetzt wird. Aktuell werden im Projektperimeter lediglich die baulichen Anpassungen für eine spätere Einführung der VVR realisiert. Die Fahrbahnbreite soll dazu an die städtischen Velostandards angepasst werden. Dazu wird die heutige Strassenbreite, die teilweise nur 3,80 m beträgt, verbreitert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine durchgehende Verbreiterung auf 4,80 m nicht umsetzbar, da die Eingriffe in den Privatgrund unverhältnismässig wären. Des Weiteren wird das Trottoir im Abschnitt August-Forel-Strasse Nr. 33 bis zur Einfahrt der Psychiatrischen Universitätsklinik auf durchgehend 2,00 m verbreitert. Durch die Verbreiterung sind zwei private Grundstücke tangiert und die benötigte Fläche soll mittels Landerwerb gesichert werden. Im Kreuzungsbereich Buchenweg wird die Einmündung in die August-Forel-Strasse dahingehend angepasst, dass sie stärker rechtwinklig verläuft. Dadurch sollen die Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich reduziert und die Sicherheit verbessert werden. Die Blaue-Zone-Parkplätze entlang der Liegenschaft Nr. 7 werden zugunsten der geplanten VVR neu angeordnet bzw. teilweise aufgehoben. Die verbleibenden Blaue-Zone-Parkplätze werden neu längs angeordnet und auf Trottoirniveau angehoben. Im selben Abschnitt werden neu 12 Veloabstellplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung stehen. Als Massnahme zur Hitzeminderung werden sechs neue Bäume gepflanzt und die Parkierung bzw. Restflächen mit sickerfähigen Belägen ausgeführt und begrünt.

2 Einwendungen

Einwendung:

Auf die Aufhebung der acht Blaue-Zone-Parkplätze sei zu verzichten. Im Sinne der Besucher*innen und Anwohnenden sei die Strassenbreite im Bereich der Parkplätze auf 4,80 m zu verschmälern und die Veloparkplätze hinter den Blaue-Zone-Parkplätzen anzuordnen. Des Weiteren hat es auf den angrenzenden Grundstücken genügend Grünflächen, weshalb auf die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen zuungunsten von öffentlichen Parkplätzen zu verzichten sei.

Stellungnahme:

In der Stadt Zürich besteht ein erhebliches, vom Stimmvolk mehrfach bestätigtes, richtplanerisch festgehaltenes öffentliches Interesse an der Ergänzung des städtischen Velonetzes und der sicheren Ausgestaltung der Velorouten (VVR). Die städtischen Velostandards sehen für VVR eine minimale Strassenbreite von 4,80 m vor. Entlang von Längsparkplätzen ist zudem ein Sicherheitsabstand von 0,70 m erforderlich, um so die Gefahr einer Kollision von Velofahrenden mit sich öffnenden Autotüren zu verhindern (Dooring-Unfälle). Daraus ergibt sich im betroffenen Abschnitt der August-Forel-Strasse eine Strassenbreite von minimal 5,50 m. Zur verkehrssicheren Umsetzung der zukünftigen VVR müssen die Parkfelder im betroffenen Projektabschnitt teilweise aufgehoben werden. Die verbleibenden Blaue-Zone-Parkplätze werden auf der Ostseite auf Trottoirniveau angeordnet. Hinter den Blaue-Zone-Parkplätzen ergibt sich daraus eine Restbreite für das Trottoir zwischen 2,00 m und 2,80 m, was für die Anordnung von Veloabstellplätzen nicht ausreichend ist.

Der nördliche Abschnitt der August-Forel-Strasse liegt gemäss Fachplanung Hitzeminderung im Massnahmegebiet 3, in dem die Erhaltung oder Verbesserung der bioklimatischen Situation empfohlen wird. Bäume, entsiegelte Oberflächen, sickerfähige Beläge und Grünflächen sind dabei massgebende Elemente zur gewünschten Hitzeminderung. Bäume kühlen durch den Verdunstungsprozess die unmittelbare Umgebung spürbar. Sie haben einen positiven Einfluss auf die Umgebungstemperatur und wirken der Überhitzung des Strassenraums entgegen. Die neuen Strassenbäume werden mit dem Baumbestand abgestimmt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die August-Forel-Strasse soll zu einer VVR (Nr. 31) ausgebaut werden. Das Projekt sei so zu erweitern, sodass die Fahrbahn auf die minimale Breite von 5,00 m (besser 6,20 m) verbreitert wird (Standards des Kantons Zürich; VVR bei geringer Verkehrsmenge und tiefer Geschwindigkeit).

Stellungnahme:

Gemäss den aktuellen Standards in der Stadt Zürich gelten für VVR auf Quartierstrassen die minimalen Breiten von 4,80 m. Entlang von Parkfeldern soll zudem noch ein Sicherheitsabstand von 0,70 m eingehalten werden. Im vorliegenden Projekt werden die geforderten Breiten weitestgehend eingehalten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist aber eine Verbreiterung auf durchgehend 4,80 m nicht umsetzbar, da die Eingriffe auf Privatgrund (Ostseite: Privatparkplätze, Westseite: Parkanlage im kantonalen Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen) unverhältnismässig wären. Auf einer Länge von etwa 100 m wird deshalb die Fahrbahn aus vorgenanntem Grund lediglich eine Breite von 4,30 m aufweisen. Da das

Bericht zu den Einwendungen

Verkehrsaufkommen in diesem Bereich der August-Forel-Strasse gering ist, ist der vorliegende Kompromiss vertretbar und stellt kein Sicherheitsrisiko dar.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 27.03.2024 bus

Direktorin

i.V.

Dr. Simone Rangosch

